

## **Benutzungsordnung für den Wetterunterstand am Kleinfeld SG 07 St. Leon e.V.**

1. Der der SG 07 St. Leon e.V. gehörende Wetterunterstand am Kleinfeld kann grundsätzlich jeder einzelnen voll geschäftsfähigen Person oder Gruppe bzw. Verein der Gemeinde St. Leon-Rot zur Verfügung gestellt werden. Der Vereinsvorstand oder eine beauftragte Person kann auch nicht ortsansässigen Personen und Gruppen die Benutzungserlaubnis erteilen.
2. Die Benutzung der Anlage ist ausschließlich für Vereinsfeste und Privatfeiern gestattet. Die Überlassung der Anlage zur kommerziellen Nutzung oder zu Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind ausgeschlossen. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie Überlassung an Dritte ist unzulässig.
3. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
4. Soweit der Wetterunterstand zur Verfügung gestellt wird, liegen dem privatrechtliche Benutzungsbeziehungen zugrunde.
5. Die Benutzungsgebühr wird nach Tagen berechnet und ist in einem separaten Mietvertrag (Anlage) geregelt.
6. Der Wetterunterstand bietet Platz für 60 Personen.
7. Die Benutzung umfasst das Betreten und Verweilen des Wetterunterstandes, des Kleinfeldes, Unterstandes sowie der Servicehütte. Lager- oder Grillfeuer (offene Feuer) dürfen **nicht** angelegt werden. Grillgut darf nur im handelsüblichen Gartengrill zubereitet werden.
8. An den Wänden und Balken des Wetterunterstandes dürfen keine Gegenstände angebracht oder anderweitig befestigt werden. Girlanden und Beleuchtung dürfen nur an den hierfür vom Vermieter vorgesehenen Befestigungshaken angebracht werden.
9. Die Benutzung ist jeweils für die Zeit zwischen 10:00 Uhr des Nutzungstages und 10:00 Uhr des Folgetages begrenzt.
10. Musik aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und mit Instrumenten ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Es besteht ein generelles Verbot leistungsstarker Boxenanlagen. Insbesondere sollte im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu den Nachbarvereinen möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Waldgebiete unterbleiben. Auf die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist unbedingt zu achten.
11. Das Übernachten und Zelten auf der Anlage ist untersagt.
12. Der Wetterunterstand und das Grundstück sind pfleglich zu behandeln. Nach Abschluss des Aufenthalts ist der Wetterunterstand und das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, insbesondere angefallener Müll ist zu entfernen. Beschädigungen, Verschmutzungen oder Zerstörungen sind ersatzpflichtig.
13. Sollte der Verantwortliche nicht innerhalb der vom Vereinsvorstand oder einer beauftragten Person festgesetzten Frist das Grundstück räumen und säubern, kann die SG 07 St. Leon e.V. es auf Kosten der Verantwortlichen erledigen lassen. Für die Zukunft kann der Betreffende von der Benutzung gänzlich ausgeschlossen werden.
14. Von dem Verantwortlichen ist als Sicherheit für die dem Benutzer obliegende Pflicht eine Kautionssumme in Höhe von 100 Euro beim Vereinsvorstand oder einer beauftragten Person zu hinterlegen. Der Betrag wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der Anlage erstattet.

15. Der Antrag auf Benutzung der Hütte ist mindestens drei Tage vorher beim Vereinsvorstand oder einer beauftragten Person zu stellen.

Dabei ist eine verantwortliche Person namentlich zu benennen. Der Vereinsvorstand genehmigt oder versagt die Erlaubnis schriftlich. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

16. Die SG 07 St. Leon e.V. übergibt den Wetterunterstand dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung den Wetterunterstand und Inventargegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und erklärt durch seine Unterschrift, dass ihm diese in einem unversehrten und ordnungsgemäßen Zustand übergeben worden ist.

17. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der SG 07 St. Leon e.V. an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

18. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

19. Der Nutzer stellt die Gemeinde St. Leon-Rot und die SG 07 St. Leon e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Inventar und Zugängen zu den Räumen und Anlagen stehen.

20. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde St. Leon-Rot und die SG 07 St. Leon e.V. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde St. Leon-Rot und der SG 07 St. Leon e.V. und deren Bediensteten oder Beauftragte.

21. Der Nutzer hat rechtzeitig vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

22. Der Nutzer erklärt ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), die Lärmschutzverordnung und die Hygienebestimmungen einzuhalten.

Der Nutzer erklärt ausdrücklich ausreichend und vollständig über die genannten Vorschriften unterrichtet zu sein. Sofern bei ihm Unklarheiten bestehen, wird er sich selbst unaufgefordert mit den zuständigen öffentlichen Stellen in Verbindung setzen und sich über die notwendig einzuhaltenden Vorschriften unterrichten zu lassen.

23. Während der Benutzungszeit sind jegliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen Dritter zu vermeiden.

24. Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ist die Gemeinde St. Leon-Rot und die SG 07 St. Leon e.V. berechtigt, die betreffende Person von der Benutzung auszuschließen.

25. Die Gestattung von Ausnahmen zur Benutzungsordnung obliegen dem Vorstand oder einer beauftragten Person.

26. Der Verantwortliche hat, bevor die Erlaubnis erteilt wird, diese Benutzungsordnung durch Unterschrift gegenüber dem Vorstand der SG 07 St. Leon e.V. oder einer beauftragten Person anzuerkennen.

St. Leon-Rot, den 29.04.2012